



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-3-4/291 G

Unser Zeichen
32-G8530-2025/2-8

München,
08.09.2025

Ihre Nachricht vom
07.08.2025

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktuelle Situation bei der Prüfungszulassung zur Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wie folgt:

Vorbemerkung: Die Zulassung zu einer Facharztprüfung liegt ebenso wie die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung einer Facharztbezeichnung in der originären Zuständigkeit der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). Die Staatsregierung hat in diesem Bereich lediglich die Rechtsaufsicht und keinen Einfluss auf die bei der BLÄK durchgeführten Verwaltungsverfahren. Die Beantwortung der Anfrage beruht daher in wesentlichen Teilen auf einer Stellungnahme der BLÄK. Soweit nicht anders angegeben, wird dabei der Bearbeitungsstand zum 20.08.2025 zugrunde gelegt.

*1a. Wie viele Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum/zur Facharzt*ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie liegen derzeit vor, bei denen seit über drei Monaten keine Terminvergabe erfolgt ist?*

Aktuell liegen der BLÄK sechs Anträge auf Anerkennung der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vor, die vor mehr als drei Monaten eingegangen sind und bei denen noch keine Prüfungszulassung erfolgen konnte. Grund hierfür ist in der Regel, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind und beispielsweise Ergänzungen zu Zeugnissen oder Bescheinigungen nachgefordert werden müssen. In einzelnen Fällen wartet die BLÄK seit mehreren Monaten auf eine Rückmeldung der Antragstellenden. Auch Weiterbildungsabschnitte aus anderen Ländern, zu denen Auskünfte bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer eingeholt werden müssen, können das Verfahren verzögern.

Bei der BLÄK gibt es aktuell keine Anträge im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, die nach erfolgter Zulassung zur Facharztprüfung seit mehr als drei Monaten auf eine Terminierung der Prüfung warten. Sobald die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wird zeitnah ein Prüfungstermin festgesetzt.

1b. Was sind die häufigsten Gründe für die noch nicht erfolgte Terminierung dieser Prüfungen?

Wartezeiten können sich ergeben, wenn der nächstgelegene Prüfungstermin bereits ausgebucht ist oder eine Befangenheitssituation vorliegt. In einem solchen Fall wird die Prüfung der antragstellenden Person auf den nächsten freien Termin (ggf. mit anderen Prüfern) verschoben. Ist frühzeitig absehbar, dass aufgrund einer Vielzahl von Anträgen die Wartezeit auf einen Prüfungstermin zu lange werden würde, wird von der BLÄK im Rahmen der bestehenden Kapazitäten ein zusätzlicher Prüfungstermin angesetzt.

Derzeit gibt es bei der BLÄK einen Antragssteller, der Ende Juni 2025 zur Facharztprüfung zugelassen wurde, sich aber erst ab 01.11.2025 als „prüfungsbereit“ erklärt hat. Darüber hinaus gibt es sieben antragstellende Personen, die zur Facharztprüfung am 28.10.2025 zugelassen wurden.

1c. Wie lange dauert es durchschnittlich vom Antragseingang bis zur Bekanntgabe eines konkreten Prüfungstermins?

Bei Anträgen auf Anerkennung der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, die im Jahr 2025 gestellt wurden und zur Prüfung zugelassen werden konnten, betrug die Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Prüfungszulassung durchschnittlich 2,4 Monate.

*2a. Auf welche Weise werden die Antragsteller*innen über den Bearbeitungsstand bzw. über Verzögerungen informiert?*

Den aktuellen Stand der Bearbeitung können Antragstellende jederzeit auf der Internetseite der BLÄK im Portal „Meine BLÄK“ einsehen. Dort sind nach einer umfassenden Neugestaltung der Plattform auch detailliertere Angaben zum Verfahrensstatus abrufbar. Zudem können sich die Antragstellenden jederzeit an die zuständige Sachbearbeitung wenden.

Sofern sich die Bearbeitung relevant verzögert, werden Antragstellende spätestens vier Wochen nach Antragseingang hierüber per E-Mail informiert. Ergibt die Prüfung des Antrags, dass noch Unterlagen nachgereicht werden müssen oder sonstiger Klärungsbedarf besteht, werden die Antragstellenden hierüber ebenfalls zeitnah informiert.

2b. Wann wurden die Unterlagen eingereicht, die derzeit am längsten ohne Rückmeldung bezüglich ihrer Vollständigkeit bei der zuständigen Behörde liegen?

Eine Rückmeldung über die sog. „optische Vollständigkeit“, d. h. ob alle Unterlagen, die im Rahmen der Antragstellung angegeben wurden, auch tat-

sächlich und in der erforderlichen Form eingereicht wurden, erfolgt innerhalb eines bis weniger Tage nach Eingang der Antragsunterlagen. Bis zu einer Rückmeldung über die inhaltliche Vollständigkeit, d. h. ob die vorgelegten Unterlagen alle notwendigen Angaben enthalten, um die beantragten Weiterbildungszeiten anerkennen zu können sowie, ob alle Anforderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WBO) durch die Unterlagen plausibel belegt sind, können aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens einige Wochen vergehen.

Der älteste Antrag auf Anerkennung der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, zu dem bisher noch keine Rückmeldung über die inhaltliche Vollständigkeit erfolgen konnte, ging am 22.07.2025 bei der BLÄK ein.

*2c. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitungszeit im Interesse der Antragsteller*innen zu verkürzen?*

Für die Bearbeitungsdauer ist, wie bereits unter Ziffer 1a. erwähnt, die Qualität der vorgelegten Unterlagen (insbesondere Vollständigkeit und korrekte Form) von maßgeblicher Bedeutung. Die BLÄK erweitert und verbessert kontinuierlich ihr Informationsangebot, sodass Weiterzubildende möglichst bereits von Beginn ihrer Weiterbildung an die erforderlichen Unterlagen zusammentragen können. In diesem Kontext wird derzeit von der BLÄK eine Richtlinie über die Anerkennung von Bezeichnungen gemäß der WBO entwickelt, die den Anerkennungsprozess transparent und für alle Betroffenen zugänglich darstellen wird.

Zudem wurden im Jahr 2025 einige formale Anforderungen in Bezug auf die Antragsunterlagen reduziert, wie etwa das Erfordernis von beglaubigten Kopien. Dies bedeutet für die Antragstellenden weniger Aufwand und hat auch seitens der BLÄK weniger Nachforderungen zur Folge, was insgesamt zu einer schnelleren Bearbeitung führt.

Derzeit ist bei der BLÄK eine Anpassung des Antragsportals in Arbeit, das künftig eine vollständig digitale Einreichung von Anträgen ermöglichen wird.

3a. Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass eine schnellere Bearbeitung der Anträge zur Facharztprüfung zu einer schnelleren Besetzung offener Facharztstellen führen würde?

Schnelle und effiziente Verfahren zur Anerkennung von Facharztbezeichnungen können sich grundsätzlich positiv auf die ärztliche Versorgung in Bayern auswirken. Denn schnelle Anerkennungsverfahren machen Bayern als Standort auch für ausländische Fachkräfte attraktiv. Ob dies zu einer schnelleren Besetzung von Facharztstellen führt, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die Entscheidung über die Einstellung bestimmter Personen und die Besetzung von Facharztstellen obliegt allein dem jeweiligen Arbeitgeber und hängt von verschiedensten Faktoren ab.

*3b. Wie viele Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wurden in den letzten fünf Jahren jährlich in Bayern anerkannt?*

Der folgenden Tabelle können die jährlich erfolgten Anerkennungen für die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ entnommen werden:

Jahr	Männlich	Weiblich	Gesamt
2024	5	22	27
2023	4	18	22
2022	4	16	20
2021	5	17	22
2020	4	22	26

3c. Wie hoch ist aktuell die durchschnittliche Wartezeit für die Prüfungszulassung in vergleichbaren anderen medizinischen Fachrichtungen im Vergleich zur Kinder- und Jugendpsychiatrie?

Aufgrund der unter Ziffer 2c. erwähnten internen Programmumstellung können diese Daten von der BLÄK aktuell nicht zur Verfügung gestellt werden.

*4a. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der in Teilzeit tätigen Weiterbildungsärzt*innen im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Bayern entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Da die Aufnahme einer Tätigkeit in Teilzeit schon seit mehreren Jahren nicht mehr bei der BLÄK angezeigt werden muss, liegen der BLÄK hierzu keine Daten vor. Diese können erst nach Implementierung der im Aufbau befindlichen digitalen Antragsplattform (s. o. Frage 2c.) ermittelt werden.

4b. Welche Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sowie die Rentenansprüche ergeben sich nach Kenntnis der Staatsregierung für Frauen, die ihre Weiterbildung in Teilzeit absolvieren?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die berufliche Entwicklung von Personen, die ihre Weiterbildung in Teilzeit absolvieren, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und der Handhabung durch den jeweiligen Arbeitgeber ab. Individuelle Rentenansprüche werden nicht von der Staatsregierung, sondern von der Bayerischen Ärzteversorgung berechnet.

*4c. Welche Unterstützungsmaßnahmen existieren für Ärzt*innen, die ihre Weiterbildung familienbedingt bzw. wegen Schwangerschaft und Mutterschutz, unterbrechen müssen bzw. wollen (z.B. Erziehungszeit)?*

Unterbrechungen der Weiterbildung, beispielsweise aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit, sind im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr als Weiterbildungszeit anrechenbar. Für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Weiterbildung für einen längeren Zeitraum unterbrochen haben, bietet die BLÄK in regelmäßigen Abständen das Seminar „Wiedereinstieg für Ärztinnen und Ärzte“ an, in dem unter anderem auch auf die ärztliche Weiterbildung und aktuelle diesbezügliche Regelungen eingegangen wird.

5a. Welche spezifischen Programme oder Maßnahmen bietet die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) an, um Frauen auf dem Weg zur Fachärztin – insbesondere in unterbesetzten Fachrichtungen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie – zu fördern?

5b. Welche Maßnahmen ergreift die BLÄK, um Frauen beim zügigen Erwerb der Facharztanerkennung gezielt zu unterstützen?

Die Fragen 5a. und 5b. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist festzustellen, dass die BLÄK – anders als die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns – nicht für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zuständig ist und somit keinen Einfluss auf die ärztliche Versorgung in bestimmten Regionen oder auf unterbesetzte ärztliche Fachrichtungen nehmen kann.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gibt es bei der BLÄK keine spezifischen Maßnahmen und Programme nur für Ärztinnen oder sonstige ausgewählte Personengruppen. Eine sich aus familiären Verpflichtungen ergebende Weiterbildung in Teilzeit oder Unterbrechungen der Weiterbildung werden allen Ärztinnen und Ärzten entsprechend den Möglichkeiten, die die WBO bietet, gleichermaßen angerechnet. In diesem Zusammenhang sind die Weiterbildungsbefugten und die Weiterbildungsstätten aufgefordert, entsprechende Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen, sodass die Weiterbildung so zügig wie es die jeweiligen privaten Umstände zulassen, fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.

5c. Mit welchen Instrumenten wird Gleichstellung innerhalb der BLÄK bei der Besetzung von Führungspositionen umgesetzt (z.B. Frauenförderprogramm, Frauenquote, Gleichstellungsbericht oder ähnliches)?

Die BLÄK legt großen Wert auf die Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze. Diversität, Chancengleichheit und ein respektvoller sowie pro-

fessioneller Umgang miteinander sind für die BLÄK zentrale Werte, die sowohl in der Betriebsordnung als auch in der Integrationsvereinbarung niedergelegt sind. Der Personalkörper der BLÄK weist zum 31.07.2025 einen Frauenanteil von knapp 79 % (ohne Werkstudenten) auf. Die Geschlechterverteilung innerhalb der Führungsfunktionen ist mit einem Frauenanteil von etwas über 52 % nahezu paritätisch (Frauenanteil innerhalb der 2. Führungsebene 50 %, der 3. Führungsebene 62,5 % und der 4. Führungsebene 47 %). Bei der Neubesetzung von Führungspositionen konnten seit Januar 2024 insgesamt zehn Leitungspositionen intern besetzt werden. Bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten stehen neben dem Führungspotential die Fachexpertise und die emotionale sowie soziale Kompetenz im Vordergrund. Diese Aspekte werden im Rahmen von strukturierten Interviews überprüft. Das Führungsverständnis ist in einem Leitbild formuliert, das einzelne Führungsfunktionen in Form von Stellenprofilen, inklusive Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, pro Führungsebene definiert und einer entsprechenden Entgeltgruppe zuordnet.

Die individuelle gehaltliche Einstufung orientiert sich an der jeweiligen Führungsfunktion und ist geschlechterneutral. Im Jahr 2025 wurden alle Führungskräfte gleichermaßen in einem mehrmoduligen Führungscurriculum geschult. Hinzu kommen Schulungsangebote zu Themen wie Arbeitsrecht, Gesprächsführung sowie Zeit- und Selbstmanagement. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es verschiedene Teilzeitmodelle, die auch in den Führungsebenen Anwendungen finden. Derzeit sind ca. 21 % der Führungskräfte in Teilzeit tätig. Darüber hinaus gibt es eine interne Regelung zur mobilen Arbeit mit einer Quote von 40 % der vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitszeit. Nicht zuletzt werden die Beschäftigten der BLÄK durch die Mitgliedschaft im pme-Familienservice mit den Lebensphasen entsprechenden Beratungsangeboten unterstützt.

Die paritätische Verteilung von Führungspositionen wird fortlaufend überprüft. Die Informationen zur Geschlechterverteilung und zur Teilzeitquote sowie die Beschreibung der Maßnahmen und Instrumente können dem jährlichen Tätigkeitsbericht der BLÄK entnommen werden.

6a. Welche Angebote oder Unterstützungsmaßnahmen bietet die BLÄK zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung?

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, gibt es in Bayern bereits seit 2012 eine besonders großzügige Regelung zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung in Teilzeit. Gemäß § 4 Abs. 5 der aktuell gültigen WBO kann eine Weiterbildung bereits im Umfang von zwölf Stunden pro Woche angerechnet werden. Dies gilt bis zur Hälfte der für die angestrebte Bezeichnung geforderten Mindestweiterbildungszeit. Die restliche Zeit muss dann mit mindestens 50 % (dies entspricht 19,25 Stunden pro Woche) absolviert werden. Zudem trägt auch die unter Ziffer 4c. erwähnte Anrechenbarkeit von Unterbrechungen der Weiterbildung (vgl. § 4 Abs. 3 WBO) den Auswirkungen der Familiengründung auf die Weiterbildung in gewissem Umfang Rechnung. Damit diese Möglichkeiten von den Weiterzubildenden genutzt werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass auch auf Seiten der Arbeitgeber die Bereitschaft für entsprechende Arbeitszeitmodelle besteht.

6b. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Staatsregierung eine verlängerte Weiterbildungszeit aufgrund von Teilzeit auf die Karrierechancen von Ärztinnen aus?

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 4b.

*6c. Gibt es Unterstützungsangebote für Ärzt*innen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Alleinerziehende während der Weiterbildung?*

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 6a.

7a. Sind der Staatsregierung Arbeitsmodelle an den bayerischen Unikliniken bekannt, in denen Ärztinnen in Führungspositionen in Teilzeit tätig sein können?

An den bayerischen Universitätsklinika existieren flexible Arbeitszeitmodelle, die es Ärztinnen in Führungspositionen ermöglichen, in Teilzeit zu arbeiten.

Unter Ärztinnen in Führungspositionen werden dabei hochqualifizierte Medizinerinnen verstanden, die neben der klinischen Versorgung auch Verantwortung in Bereichen wie Organisation, Personalführung, Forschung und Lehre übernehmen. Die angebotenen Arbeitszeitmodelle orientieren sich an den dienstlichen Anforderungen und Dienstplänen der jeweiligen Klinikbereiche und umfassen Arbeitszeiten von zehn bis 35 Wochenarbeitsstunden. Ruf- und Bereitschaftsdienste werden individuell geregelt. Dadurch können die Ärztinnen ihre Führungsaufgaben und persönlichen Bedürfnisse flexibel miteinander vereinbaren und Karriere sowie Familie bestmöglich verbinden.

7b. In welchen medizinischen Einrichtungen in Bayern werden solche Modelle bereits erfolgreich praktiziert?

Teilzeitmodelle für Ärztinnen in Führungsposition sind an allen bayerischen Universitätsklinika erfolgreich etabliert.

7c. Welche strukturellen Rahmenbedingungen müssten geschaffen oder verbessert werden, um Teilzeitführung im ärztlichen Bereich breiter zu ermöglichen?

Aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sind insbesondere teamorientierte Führungsstrukturen mit klar benannten Stellvertreterregelungen hilfreich, die vor allem die Kompetenzen der Vertretung eindeutig und nachvollziehbar definieren, um die Handlungsfähigkeit des Klinikbetriebs jederzeit sicherzustellen. Gremien- und Besprechungsformate sollten flexibel, z.B. hybrid oder zeitversetzt, an Teilzeitmodelle angepasst werden. Darüber hinaus ist ein kultureller Wandel in Klinikleitungen und Verwaltungen zur gleichwertigen Anerkennung von Teilzeitführung unerlässlich. Best-Practice-Beispiele können dabei helfen, erfolgreiche Modelle sichtbarer zu machen und deren Akzeptanz zu fördern. Ein weiterer zentraler Punkt ist der Ausbau familienfreundlicher Infrastrukturen, insbesondere

flexibler Kinderbetreuungsangebote auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, d.h. gerade in den Abend- oder Nachtstunden. Digitale Dienstplan- und Kommunikationssysteme sowie die administrative Entlastung durch spezialisierte Stabsstellen können die praktische Umsetzung von Teilzeitführung zusätzlich erleichtern.

8a. Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Versorgungslage im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern?

Grundsätzlich wird auf Bundesebene in der vom Gemeinsamen Bundesausschuss aufgestellten Bedarfsplanungsrichtlinie festgesetzt, wo sich im Freistaat wie viele ambulant tätige Ärzte welcher Fachrichtungen niederlassen können. Die vertragsärztliche Versorgungssituation in der Facharztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater ist in Bayern aktuell als herausfordernd und nach wie vor auch als punktuell verbesserungsfähig anzusehen. Seit Jahren bestehen deutschlandweit mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendpsychiater als Ärztenachwuchs in dieser Arztgruppe vorhanden sind. In Bayern gibt es auch deutliche Verteilungsungleichgewichte.

Die ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung wird im Rahmen der Bedarfsplanung der spezialisierten fachärztlichen Versorgung zugeordnet und erfolgt auf Ebene sogenannter Raumordnungsregionen (ROR). Gemessen an den bundeseinheitlich geltenden Vorgaben der Bedarfsplanung gelten aktuell 15 der 18 ROR in Bayern als regel- oder überversorgt. Dabei sind derzeit zwei ROR (Oberfranken-Ost und Ingolstadt) drohend unterversorgt; die ROR Westmittelfranken gilt als unterversorgt (Datenquelle: Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern vom 05.06.2025).

Drohend unterversorgt bedeutet, dass aktuell zwar noch eine ausreichende Anzahl von Ärzten für die Versorgung der Bevölkerung in den jeweiligen Planungsbereichen vorhanden ist. Insbesondere auf Grund der Altersstruk-

tur der derzeit niedergelassenen Ärzte steht aber zu befürchten, dass innerhalb der nächsten drei Jahre Unterversorgung eintreten könnte, wenn zuvor nicht ausreichend gegengesteuert wird. In Folge der Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung hat die für die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern zuständige Kassenärztliche Vereinigung Bayerns die Möglichkeit, in den betroffenen Planungsbereichen gezielt Sicherstellungsmaßnahmen zu ergreifen.

8b. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Fachkräftemangel in diesem Bereich gezielt zu adressieren?

Eine gute, wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante ärztliche Versorgung in allen Teilen Bayerns ist der Staatsregierung ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Um die Versorgungssituation in der Facharztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater insbesondere im ländlichen Raum Bayerns zu erhalten und verbessern, unterhält die Staatsregierung eigene Förderprogramme.

Mit der Landarztprämie unterstützt das StMGP Niederlassungen, Gründungen Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) und Filialbildungen von Kinder- und Jugendpsychiatern in Orten mit höchstens 40.000 Einwohnern. Für die Niederlassung im Landarztprämiengebiet kann eine Prämie in Höhe von bis zu 60.000,00 Euro ausgereicht werden. Bei einer Filialbildung ist eine Förderung mit bis zu 15.000,00 Euro möglich. Die Prämie bietet den Fachärztinnen und Fachärzten nicht nur einen finanziellen Ausgleich für die besonderen Herausforderungen einer ärztlichen Tätigkeit auf dem Land, sondern verbessert auch die psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten in den medizinisch schlechter versorgten Regionen Bayerns. Bisher konnte der Freistaat Bayern über 110 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und 20 Kinder- und Jugendpsychiater fördern und so die Gesundheitsversorgung in diesem Bereich gerade auf dem Land stärken (Stand: 31.07.2025).

Zur Gewinnung ärztlichen Nachwuchses im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie setzen das Stipendienprogramm für Medizinstudierende

sowie das Programm zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin im EU-Ausland gezielt auf frühzeitige Förderung während des Medizinstudiums. Beide Förderprogramme eint das Ziel, fachärztlichen Nachwuchs für den ländlichen Raum zu gewinnen, indem sich die Stipendiaten verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums und der Facharztweiterbildung für mindestens fünf Jahre im ländlichen Raum Bayerns fachärztlich tätig zu sein.

Im Rahmen des jüngst aufgelegten Programms zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin im EU-Ausland wird zudem eine fest definierte Anzahl an Stipendien speziell an Studierende vergeben, die sich zu einer Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern und zu einer entsprechenden fachärztlichen Tätigkeit für mindestens fünf Jahre im ländlichen Raum Bayerns verpflichten.

Daneben fördert das StMGP über das im Jahr 2024 initiierte Kommunalförderprogramm Gemeinden im ländlichen Raum Bayerns, die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung ergreifen, mit bis zu 150.000,00 Euro. Durch die Förderung von Gesundheitszentren oder kommunalen MVZs können gezielt Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch die Versorgung mit Kinder- und Jugendpsychiatern im ländlichen Raum Bayerns stärken.

*8c. Welche Rolle spielen die Verfahren zur Facharztanerkennung nach Kenntnis der Staatsregierung, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzt*innen zu erreichen?*

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 3a.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin